

Vereinbarung
gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG
für den
Vereinbarungszeitraum 2016

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 9 KHEntgG nach, den einheitlichen Basisfallwert und den einheitlichen Basisfallwertkorridor für den Vereinbarungszeitraum 2016 zu vereinbaren. Sie berücksichtigen dabei auch die geplanten gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG). Ausweislich der Regelung in Art. 9 Abs. 3 des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs (BT-Drs. 18/5867 vom 26.08.2015 i. V. m. BT-Drs. 18/5372 vom 30.06.2015) soll die Änderung in § 9 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zur Erhöhung der unteren Korridorgrenze gemäß Art. 2 Nr. 10 e) aa) rückwirkend zum Datum der 2./3. Lesung des Gesetzes im Bundestag in Kraft treten, um bereits für das Jahr 2016 berücksichtigt werden zu können (vgl. BT-Drs. 18/5372, S. 100).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien einen einheitlichen Basisfallwert und einen einheitlichen Basisfallwertkorridor für die geltende und die geplante Rechtslage.

§ 1

Einheitlicher Basisfallwert und einheitlicher Basisfallwertkorridor

- (1) Nach der geltenden Rechtslage beträgt die Höhe des einheitlichen Basisfallwertes gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG auf der Grundlage der Berechnung des InEK und unter Berücksichtigung des Veränderungswertes 2016 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a KHEntgG in Höhe von 2,95 % für den Vereinbarungszeitraum 2016

3.311,98 Euro.

Der daraus gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor hat folgende Grenzwerte:

Obere Korridorgrenze (+ 2,5 %)	3.394,77 Euro
Untere Korridorgrenze (- 1,25 %)	3.270,58 Euro

- (2) Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (KHSG) gemäß BT-Drs. 18/5372, Seite 19 vom 30.06.2015 hat der zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor folgende Grenzwerte:

Obere Korridorgrenze (+ 2,5 %)	3.394,77 Euro
Untere Korridorgrenze (- 1,02 %)	3.278,19 Euro

- (3) Sollte das KHSG nach Inkrafttreten eine Regelung vorsehen, die eine zu den Absätzen 1 und 2 abweichende Berechnung des einheitlichen Basisfallwertes sowie des einheitlichen Basisfallwertkorridors erfordert, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich eine entsprechende Anpassung des einheitlichen Basisfallwertes sowie des einheitlichen Basisfallwertkorridors vor.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2016.

§ 3 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.